

Statut des Kufsteiner Hilfsfonds

§ 1 – Ziel und Zweck des Hilfsfonds

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat am 10. Dezember 2008 beschlossen, einen Hilfsfonds ins Leben zu rufen, damit Kufsteiner Bürgerinnen und Bürger, die sich in einer akuten Notlage befinden, rasch, unbürokratisch und effizient geholfen werden kann.

§ 2 – Name und Rechtsform des Hilfsfonds

- 1) Der Fonds führt den Namen „Kufsteiner Hilfsfonds“ (nachfolgend kurz „Fonds“ genannt).
- 2) Der Fonds hat als sog. unselbständiger Fonds keine Rechtspersönlichkeit. Er stellt lediglich eine spezifische Vermögensmasse dar, die zwar eine eigene Bezeichnung hat, organisatorisch aber in die reguläre Verwaltungsorganisation der Stadtgemeinde Kufstein eingegliedert ist.

§ 3 – Zweck des Hilfsfonds

- 1) Der Fonds ist gemeinnützig bzw. mildtätig.
- 2) Aus den Fondsmitteln soll Kufsteiner Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einer akuten Notlage befinden, rasch, unbürokratisch und effizient geholfen werden.

§ 4 – Aufbringung der Fondsmittel

Die Fondsmittel werden aufgebracht durch:

- finanzielle Zuwendungen seitens der Stadtgemeinde Kufstein
- allfällige Spenden dritter Personen

§ 5 – Verwendung der Fondsmittel

Die Mittel des Fonds sind ausschließlich zur Erfüllung des Fondszweckes zu verwenden.

§ 6 – Gewährung von Leistungen des Hilfsfonds

- 1) Leistungen des Fonds werden nur natürlichen Personen, die in Kufstein ihren Hauptwohnsitz seit mind. 6 Monate ununterbrochen haben und nur über begründeten Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Stadtamt Kufstein, Sozialabteilung, einzubringen. In dem

Antrag hat der Antragsteller zuzustimmen, dass seitens der Stadtgemeinde Kufstein bei anderen Behörden und Ämtern, bei Sozialhilfeträgern sowie beim Arbeitsmarktservice Auskünfte zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers eingeholt werden können.

2) Über die Gewährung von Leistungen des Fonds entscheidet der Sozialausschuss, in weiterer Folge der Stadtrat der Stadtgemeinde Kufstein.

3) Auf die Gewährung von Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

4) Falls jemand im Antrag unwahre Angaben gemacht hat und sich dadurch eine Leistung des Fonds erschlichen hat, besteht eine Verpflichtung zur Rückstellung der gewährten Leistung an den Fonds.

5) Über den Antrag wird einmalig und endgültig entschieden. Eine neuerliche Antragstellung in selber Angelegenheit ist nicht möglich.

§ 7 – Beschluss des Gemeinderates

Dieses Statut wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein in seiner Sitzung vom 29.03.2023 beschlossen.